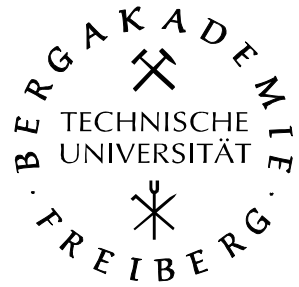


Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 1 vom 21. Januar 2013

Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung (1. Änderungsordnung)

Das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg hat am 12. November 2012 gemäß §§ 13 Abs. 3 i. V. m. 18 Abs. 1, 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), die nachstehende

**Ordnung zur Änderung der
Immatrikulationsordnung
(1. Änderungsordnung)**

beschlossen.

Artikel 1

§ 8 der Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg vom 19.04.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 16 vom 19.04.2010) wird wie folgt neugefasst:

§ 8 Immatrikulation von Promovenden

- (1) Promovenden können gemäß § 42 SächsHSFG für ein Graduiertenstudium immatrikuliert werden.
- (2) Andere Promovenden können immatrikuliert werden. Die Immatrikulation erfolgt in das Fach, das dem Thema der Promotion zugeordnet werden kann. Ist das Thema der Promotion fachübergreifend angelegt, erfolgt die Immatrikulation in das Fach, dem der wissenschaftliche Betreuer angehört.
- (3) Zur postalischen (nur deutsche Bewerber) oder persönlichen Immatrikulation sind einzureichen bzw. vorzulegen:
 1. der vollständig ausgefüllte Antrag auf Immatrikulation (deutsche Bewerber) oder auf Zulassung zum Studium (ausländische Bewerber) ,
 2. der Personalausweis oder der Reisepass,
 3. die Nachweise über das abgeschlossene Hochschulstudium (Universität, Fachhochschule) als amtlich beglaubigte Kopie und bei fremdsprachigen Zeugnissen als beglaubigte deutsche Übersetzung. Kann dies nicht erfolgen, ist ausnahmsweise eine Vorlage in englischer Sprache ausreichend,
 4. Entscheidung des Fakultätsrates über die Zulassung zur Promotion mit Betreuerzusage,
 5. ein Passbild,
 6. bei ausländischen Bewerbern die Aufenthaltsgenehmigung, ggf. als Sichtvermerk.
- (4) Die Immatrikulation kann befristet werden, wenn vom Fakultätsrat die Zulassung mit Auflagen erteilt wird.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, 10. Januar 2013

gez. Prof. Dr. Bernd Meyer
Rektor

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justizariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg